

117. 1. Ist der gesetzlich für die Geldbuße α eines Dritten subsidiarisch Verhaftete befugt, gegenüber der ihn gleichzeitig mit dem Hauptthäter umfassenden Anklage, die Einlassung hierauf als Mitangeklagter abzulehnen, und die Einrede vorgängiger Entscheidung über Schuld und Strafe gegen den Hauptthäter mit Erfolg geltend zu machen?

2. Was ist bezüglich der subsidiarischen Haftpflicht für Zollvergehen unter dem Erfordernisse zu verstehen, die Verurteilung der Hauptthäter müsse erfolgt sein wegen Verletzung zollgesetzlicher Normen, welche „sic bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten

übertragenen oder . . . überlassenen . . . Berrichtungen zu beobachten hatten“?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 44. 135. 136 Nr. 6. 137. 152. 153 (B.G.B. S. 317).

III. Straffenat. Ur. v. 29. Januar 1891 g. R. Rep. 3619/90.

I. Landgericht Dresden.

Die Revision der Dampfschiffahrtsgesellschaft R. ist verworfen.

Aus den Gründen:

1. Das angefochtene Urteil hat die Beschwerdeführerin rücksichtlich der Ordnungsstrafen und Prozeßkosten, zu denen die in demselben Verfahren Angeklagten R. und Re. auf Grund der §§. 137 Abs. 2. 152 B.G.'s vom 1. Juli 1869 verurteilt worden sind, in Anwendung des §. 153 Nr. 2 B.G.'s für haftbar erklärt. Haltlos erscheint dem gegenüber die erste Beschwerde, welche rügt, zu dieser Haftbarkeit hätte Beschwerdeführerin erst verurteilt werden dürfen, wenn im Sinne des §. 153 Abs. 2 B.G.'s die Uneinziehbarkeit der gegen R. und Re. erkannten Geldstrafen durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt worden wäre. Die Beschwerdeführerin verwechselt offenbar die Frage des Eintrittes der exekutiven Wirksamkeit ihrer Haftpflicht mit der Frage des rechtlichen Bestehens oder Nichtbestehens solcher Haftpflicht an sich. Über die letztere Frage war im Strafverfahren durch Strafurteil allerdings gleichzeitig mit der die Hauptthäter betreffenden Schuld zu entscheiden. Der §. 153 B.G.'s ruht, wie dessen Abs. 3 deutlich zeigt, innerlich auf der Vermutung vorsätzlicher oder fahrlässiger Mitverschuldung der dort aufgeführten Personen für die Zolldelikte ihrer Untergebenen oder Angehörigen; um ihre Verantwortlichkeit in Auswahl und Beaufsichtigung der letzteren zu verschärfen, bedroht das Gesetz sie in Form der subsidiarischen Haftbarkeit gleichfalls mit einem Strafübel; im prozessualen Sinne gelten sie daher als mitbeteiligt an den Zolldelikten der Hauptschuldigen und haben auf Grund des Zusammenhanges (§. 3 St.P.D.) in demselben Strafverfahren als Prozeßbeteiligte mit zu handeln, in welchem über die für die subsidiarische Haftbarkeit maßgebende Vorfrage der Schuld der Hauptthäter entschieden wird. Ein derartiges Verfahren entspricht auch allein der Natur der Sache und den gesetz-

lichen Normen, während die von der Revision beanspruchte Prozedur zu einer zweckwidrigen, die Interessen der Prozeßbeteiligten schädigenden Vervielfältigung der Anklagen und der strafgerichtlichen Verhandlungen führen würde. Denn da, wie vom Reichsgerichte anerkannt worden, von der Revision aber übersehen wird, der nach rechtskräftiger Verurteilung der Hauptthäter im besonderen Nachtragsverfahren angeklagte subsidiarisch Verhaftete befugt ist, zu seiner Verteidigung alles nochmals geltend zu machen, was zur Entkräftung der für seine Haftbarkeit präjudiziellen Schuld der Hauptthäter dienen kann,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 212,

würde bei dem von der Revision als Regel verteidigten Verfahren über die eigentliche Schuldfrage stets zweimal entschieden werden müssen. Das von der Vorinstanz eingeschlagene Verfahren der gleichzeitigen Aburteilung der Hauptschuldigen und der für die letzteren strafrechtlich mitverantwortlichen Teilnehmer ist denn auch in der Praxis der deutschen Gerichte von jeher unbeanstandet in Übung gewesen und vom Reichsgerichte in fester Rechtsprechung mindestens stillschweigend gebilligt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 Nr. 127, Bd. 8 Nr. 103, Bd. 12 Nr. 67, Bd. 16 Nr. 27 u. a. m.

2. Auch in materieller Beziehung ist die Anwendung des §. 153 B.Z.G.'s rechtlich bedenkenfrei. Daß die Beschwerdeführerin eine „Dampfschiffahrtsgesellschaft“ und die Hauptthäter R. und Re. in Brot und Sold dieser Gesellschaft stehende „Angestellte“ derselben im Sinne des §. 153 Nr. 2 B.Z.G.'s sind, ist vom angefochtenen Urteile ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt worden. Das von den letzteren verübte Zollbeliſt — die Fortschaffung und Entfernung zollpflichtiger, vom Zollauslande eingeführter, noch unter Zollkontrolle stehender Gerste vor der Revision von der Kahnladung (§. 136 Nr. 6 B.Z.G.'s) — ist begangen worden, während R. und Re. in Ausübung der ihnen von der Gesellschaft bzw. deren Vertreter dem Steuermanne L. übertragenen gewerblichen Verrichtungen den Kahn und die darauf befindliche zollpflichtige Ladung zu beaufsichtigen hatten. Nun sind bei Auslegung des §. 153 B.Z.G.'s allerdings Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die Defraudation, für welche subsidiarisch gehaftet werden soll, in der Verletzung solcher

zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften bestehen muß, deren Beobachtung ausdrücklich oder stillschweigend zu den, den eigentlichen Delinquenten übertragenen Verrichtungen gehörte, ihnen also ausdrücklich oder stillschweigend mit übertragen war.

Vgl. Urtt. des preuß. Obertribunales vom 20. September 1854 und vom 6. Februar 1863 (Goldammer, Archiv für Strafrecht Bd. 2 S. 816, Bd. 11 S. 352) sowie vom 13. Oktober 1870 (Rechtsp. des Obertrib. Bd. 11 S. 511).

Gegen die von der Revision vertretene Auffassung spricht indessen zunächst schon der Wortlaut des Gesetzes, der nur von Verletzung der Zollgesetze u. „bei Ausführung“ von Dienstverrichtungen handelt. Sodann würde das hier unterstellte Erfordernis die subsidiarische Haftbarkeit der in §. 153 V. Z. G.'s aufgeführten Personen zu einem verhältnismäßig seltenen Ausnahmefall gestalten, während nach der Art, wie sich die subsidiarische Haftbarkeit in der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung entwickelt hat, dieselbe zweifellos für die im §. 153 V. Z. G.'s vorausgesetzten persönlichen Beziehungen als Regel gelten sollte. Ist der subsidiarisch Haftbare nicht geradezu Anstifter der Defraude, so wird sich kaum jemals behaupten lassen, das Defraudationsunternehmen fiel inhaltlich hinein in die Ausführung übertragener Dienstverrichtungen. Daß die Defraude, für welche mit gehaftet werden soll, in unmittelbarer Beziehung stehen muß zu einer übertragenen bezw. überlassenen Handels-, Gewerbs- oder anderen Verrichtung, dergestalt, daß ohne solche Übertragung oder Überlassung das Delikt so, wie es konkret geschehen, gar nicht hätte verübt werden können, folgt freilich sowohl aus dem Wortlaute des §. 153 Abs. 1 V. Z. G.'s wie aus der Natur der Sache. Diese Voraussetzung ist aber vorliegenden Falles erbracht. Denn zweifellos gehörte sowohl der Transport der Kahnladung an sich wie die Beobachtung der, wie feststeht, durch Begleitschein I (§. 44 V. Z. G.'s) von der Beschwerdeführerin als Begleitscheinextrahentin übernommenen, auf Zollkontrolle und Zollrevision bezüglichen Verpflichtungen unmittelbar zum Gewerbe der Beschwerdeführerin. Zu den ordnungsgemäßen, aus diesem Transportgewerbe und jener Verpflichtung des Verfrachters unmittelbar fließenden Verrichtungen gehörte ferner während der Abwesenheit des Schiffsführers erwiesenermaßen die Beaufsichtigung von Kahn und Ladung durch H. und Ne. eventuell bis zur vollendeten Zollabfer-

tigung der Ladung. „Bei Ausführung“ dieser ihnen übertragenen gewerblichen Verrichtungen ist das Zolldelikt durch Verletzung des §. 44 bezw. §. 136 Nr. 6 B.Z.G.'s verübt worden. Daß speziell die heimliche Fortschaffung der Gerste vom Rahm und die diebische Entwendung derselben dem R. und Re. nicht aufgetragen war und folchergestalt nicht zu ihren ordnungsgemäßen gewerblichen Verrichtungen gehörte, erscheint hiernach rechtlich bedeutungslos. Sedenfalls stand die Defraudation an sich in unmittelbarer Beziehung zu der den Angestellten einer Dampfschiffahrtsgesellschaft von dieser übertragenen Bewachung der noch unter Zollkontrolle stehenden Ladung. Dies genügt unter allen Umständen zur Anwendung des §. 153 B.Z.G.'s.